

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)

An alle  
Nutzenden der  
Sporthallen und Sportplätze  
im Bezirk Lichtenberg

sowie den Schulleitungen zur Kenntnis

Dienstgebäude

Fahrverbindung

Geschäftszeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Zentrale

Fax

E-Mail

Sprechzeiten

Datum

Rathaus Lichtenberg

Möllendorffstraße 6, 10367 Berlin  
S41, 42, 8; U5 Frankfurter Allee;  
M13, 16 Rathaus Lichtenberg  
BzStR SchulSpOrdUmVer

Martin Schaefer  
217

030 90296-4200

030 90296-0

030 90296-774201

Martin.Schaefer

@lichtenberg.berlin.de

Kein Empfang signierter Emails

03.06.2021

**Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Juni 2021  
Lockerungsschritte für den Bereich Sport ab dem 04.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits aus der Pressemitteilung des Senats vom 01.06.2021 zu entnehmen war, wird es ab dem 04.06.2021 teilweise weitreichende Lockerungen, auch für den Sport geben.

Die Fachbereichsleitungen der Berliner Schul- und Sportämter haben zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund Berlin und dem Berliner Fußballverband die hier beschriebenen einheitlichen Vorgehensweisen beschlossen.

Ein Hinweis vorab:

Wenn im Folgenden von einer **Testpflicht** die Rede ist, ist damit gemeint, dass entweder

- ◆ ein tagesaktueller Point-of-Care (PoC)-Antigen,Test mit negativem Ergebnis
- ◆ oder der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (14 Tage vergangen seit der letzten notwendigen Impfung)
- ◆ oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage nach und nicht älter als sechs Monate)

vorliegen muss.

Die Testpflicht besteht nicht für Personen, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (dies gilt für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte).

**Für die Überprüfung der Tests, Impfungen und Genesungen sind die jeweils für die Trainingseinheit Verantwortlichen zuständig.**

Ebenso erhalten bleibt auch weiterhin in jedem Fall **die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation.**

### **Sport in Sporthallen**

Die Sporthallen stehen ab dem 04.06.2021 wieder zur Verfügung, erlaubt sind

- ◆ Bundes- und Kadertraining sowie Berufssporttreibende ohne Einschränkungen.
- ◆ Ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer übungsleitenden Person ohne Testpflicht.
- ◆ Trainingsgruppen bis zu 10 Personen mit einer Testpflicht für alle Anwesenden.
- ◆ Trainingsgruppen mit Sporttreibenden bis einschließlich 14 Jahre in Gruppen bis zu 20 Personen ohne Testpflicht plus eine Betreuungsperson mit Testpflicht.

**Pro separatem Hallenteil ist eine 10er-Gruppe bzw. 20er-Gruppe** (bei Kindern bis 14 Jahre) zugelassen, die Gruppen dürfen sich nicht vermischen.

**Die Umkleidekabinen sollten nur so kurz wie möglich und nur zum Umziehen genutzt werden.** Die maximale Personenanzahl pro Kabine ist dem Aushang an der jeweiligen Kabinentür zu entnehmen.

Während des Aufenthalts in den Kabinen und in den Sanitärräumen (Duschen und Toiletten) sind die Fenster zu öffnen.

Ab Betreten der Halle **ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, bis entweder aktiv an der Sporeinheit teilgenommen oder die Halle verlassen wird.

- Das Hygienerahmenkonzept für Fitness- und Tanzstudios, Krafräume und ähnliche innenliegende Sport-räumlichkeiten gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 19 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.06.2021 (InfSchMV) ist zu beachten und diesem Schreiben.

### **Tanz-, Kraft- und Fitnessräume**

Hierzu existiert ein gemeinsames Hygienerahmenkonzept der für Sport und Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen. In diesem werden Vorgaben zu den erlaubten Regeln gemacht. Dies liegt aktuell zur Prüfung bei der Senatsverwaltung für Gesundheit. Sobald dieses vorliegt, erhalten Sie dieses natürlich umgehend.

Auf Basis dieses Hygienerahmenkonzept muss der Verein ein Hygienekonzept erstellen, das jeweils auf die spezielle Räumlichkeit abgestimmt sein muss – hier sollten bereits Grundlagen aus dem vergangenen Jahr vorliegen.

In diesem Konzept

- ◆ müssen Angaben zu Personenobergrenzen gemacht sein,
- ◆ muss auf die Testpflicht verwiesen werden,
- ◆ soll ein Terminbuchungssystem aufgenommen sein (der Zugang bzw. die maximal anwesende Personenanzahl soll über eine Terminbuchung bzw. Vergabe von Nutzungszeiten gesteuert werden),
- ◆ müssen Belüftungsregeln definiert sein,
- ◆ muss ein Hinweis auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung,
- ◆ muss das Führen einer Anwesenheitsdokumentation erläutert sein.

### **Sport in Schwimmhallen**

- ◆ Die Sportausübung in Schwimmbädern ist weiterhin ausschließlich für den Sport als Unterrichtsfach, Berufssportlerinnen und –sportler, Bundes- und Landeskaderathleten, für ärztliche verordnete therapeutische Behandlungen, für die Ausbildung der Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer durch die staatlich anerkannten Hilfsorganisationen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen zulässig.

## **Sport im Freien auf öffentlichen Sportanlagen**

Der Sport auf Sportanlagen im Freien ist erlaubt für

- ◆ Bundes- und Kadertraining sowie Berufssporttreibende ohne Einschränkungen.
- ◆ Ärztlich verordneter **Rehabilitationssport** oder ärztlich verordnetes **Funktionstraining** in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer übungsleitenden Person ohne Testpflicht.
- ◆ Trainingsgruppen bis 10 Personen aus höchstens 5 Haushalten **mit Abstand und ohne Testpflicht (Individualsport)**.
- ◆ Trainingsgruppen beliebiger Größe **ohne Abstand mit einer Testpflicht** für alle Teilnehmenden (**organisierter Vereinssport**).
- ◆ Trainingsgruppen mit **Kindern bis zu 14 Jahren bis zu 20 Personen** ohne Test mit einer übungsleitenden Person mit Testpflicht (wenn die Gruppe größer als 20 Personen sein soll, gilt für alle Teilnehmenden eine Testpflicht!).

**Wettkämpfe** im Freien sind erlaubt, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden.

Alle Teilnehmenden (auch Trainer und Betreuer) haben für den Wettkampf eine Testpflicht.

Auch **Trainingsspiele und -wettkämpfe** mit anderen Vereinen/ Trainingsgruppen unterliegen diesen Regeln.

**Zuschauer bleiben bei Wettkämpfen nicht erlaubt!**

## Umkleidekabinen und Duschen

Die Umkleidekabinen und Duschen auf den Sportplätzen stehen wieder zur Verfügung unter den Voraussetzungen

- ◆ Die Anzahl der pro Kabine zugelassenen Personen ist ausnahmslos einzuhalten.
- ◆ Ab Betreten des Gebäudes muss bis zum Verlassen des Gebäudes ein medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (außer während des Duschens).
- ◆ Die Fenster bzw. Lüftungsgelegenheiten müssen geöffnet werden.
- ◆ Der Aufenthalt in den Kabinen soll so kurz wie möglich gestaltet werden und nur für das Umkleiden genutzt werden.
- ◆ Taktik- und Mannschaftsbesprechungen, Kabinenfeste, das „Feierabend-Getränk“ und ähnliche längere Aufenthalte in den Kabinen sind nicht gestattet.

**Aufgrund der geringen Anzahl von Personen, die gleichzeitig duschen können, ist es eventuell notwendig, die Trainingseinheit zu verkürzen. Ich bitte, dies bereits im Vorfeld unbedingt einzuplanen, damit die Dienstzeit der Platzwarte eingehalten wird.**

Wenn diese Regelungen nicht eingehalten werden, können zusammen mit den jeweils zuständigen Fachverbänden entsprechende Sanktionen verhängt werden.

Ich appelliere an alle Nutzenden, sich an diese Regelungen zu halten, um die neu gewonnenen Freiheiten nicht wieder einbüßen zu müssen. Sofern die Inzidenzzahlen weiterhin stabil niedrig unter den vorgegebenen Grenzwerten bleiben, kann voraussichtlich ab dem 18.06.2021 mit weiteren Lockerungen gerechnet werden.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass zum 04.06.2021 noch nicht alle Sporthallen geöffnet werden können, da die Öffnung einen erheblichen, logistischen, Aufwand nach sich zieht.

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Schaefer